

es steht dem edlen Greise, der sonst über alles objektiv, ohne Voreingenommenheit urteilt, gut an. Auf die zwei Bände, welche schon beinahe 1000 Seiten enthalten, wird noch ein dritter Band folgen. Das Werk ist nicht bloß für Franzosen wertvoll, sondern für alle, welche die Vorgänge in Frankreich der neuesten Zeit näher kennen lernen wollen und für spätere Geschichtschreiber wird es für diese Epoche eine Hauptquelle bilden.

Salzburg.

J. Räf, Professor.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(**Ordinarius proprius.**) Die S. Congr. Concilii hat am 15. September 1906 eine Frage entschieden, welche in erster Linie die Missionen betrifft, aber weiterhin auch für alle Ordinarien von Interesse und Bedeutung ist. Papst Innocenz XI. hatte in der Konstitution „Speculatores“ festgesetzt, daß ein Bischof einen Angehörigen einer fremden Diözese nur dann ordinieren darf, wenn dieser sein Untergebener *ratione domicilii* geworden ist. In den Missionen nun kam häufig der Fall vor, daß namentlich jüngere Knaben von einem Bischof dem anderen durch *litterae testimoniales* empfohlen, von diesem letzteren sofort in das Ausland zur Vollendung ihrer Studien und zum Empfang der Weihen gesandt wurden. Wie klar ersichtlich mangelt diesen Weihekandidaten das „*domicilium*“. Dies verstieß auch gegen ein Dekret der Konzilskongregation vom 20. Juli 1898, wodurch bestimmt wurde, daß für die Weihekandidaten das „*Domicil*“ unbedingt erfordert sei, also der zu Weihende eine längere Zeit in der Diözese gewohnt habe und eidlich versichere, fernerhin dort bleiben zu wollen. Um allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, wurde der heilige Vater gebeten, fernerhin zu gestatten, daß die Missionsbischöfe junge Leute fremder Diözesen als eigene Untertanen weihen, resp. weihen lassen könnten, wenn diese eidlich das Versprechen abgäben der betreffenden Missionsdiözese dauernd ihre Dienste zu widmen. Leo XIII. betraute am 24. Jänner 1899 die Konzilskongregation mit einem Gutachten über den Fall. Unterdessen hatte sich der Bischof von Regensburg am 22. Februar desselben Jahres an die Konzilskongregation mit folgender Frage gewandt:

In Deutschland ist es Sitte, daß nicht nur Klerikern, sondern auch Laien die *litterae dimissoriales* gegeben werden, durch welche sie aus einer Diözese entlassen, in eine andere dauernd aufgenommen werden. Den gesetzlichen Bestimmungen der Konstitution „*Speculatores*“ wird nicht Rechnung getragen. Es fragt sich nun

- 1) waren die *Litterae dimissoriales*, welche den Laien gegeben werden, vor dem Dekret der Konzilskongregation (28. Juli 1898) gültig und,
- 2) können auch noch nach diesem Dekret den Laien „*Litterae dimissoriales*“ ausgestellt werden?

Die Konzilskongregation schob die Antwort hinaus und jetzt gelangte eine neue Anfrage an sie folgenden Inhaltes:

Die Konzilskongregation hat am 20. Juli 1898 bestimmt, daß die Inkardination vom Bischof nicht mündlich sondern schriftlich und zwar absolute und in perpetuum vorzunehmen sei. Im dritten Konzil von Baltimore im

Jahre 1884 liest man unter Nr. 66: Wir erklären, daß eine praesumpta incardinatio besteht, auch wenn der Bischof nach Ablauf einer dreijährigen oder fünfjährigen Probezeit den formalen Akt der Einschreibung unterläßt. War nun die Disposition des Provinzialkonzils von Baltimore durch die spätere Konzilsbestimmung aufgehoben, da die schriftliche Einschreibung hier verlangt wurde, und wenn ja, hat diese Bestimmung rückwirkende Kraft für diejenigen Weiskandidaten, deren drei- oder fünfjährige Prüfungszeit schon vor Erlaß des Dekretes abgelaufen ist? Die Konzilskongregation befaßte sich mit dieser Angelegenheit am 16. September 1906 und stellte folgende Fragen auf.

- I. a) Ist die Anordnung des Konzils von Baltimore, welches die „praesumpta incardinatio“ zuläßt, durch das Dekret vom 20. Juli 1898 abrogirt? Wenn ja, b) ist dann die Abrogierung von rückwirkender Kraft für den Kleriker, welcher in einer fremden Diözese die drei- oder fünfjährige Probezeit vor Erlaß des Dekretes vom 20. Juli 1898 absolviert hat?
- II. a) Konnte die Gewohnheit den Laien die Dimissorialien zu dem Zwecke zu gewähren, daß sie von einem fremden Bischof, gleich als ob es der eigene wäre, unter Nichtbeachtung der Vorschriften der Bulle „Speculatorios“ geweiht werden konnten, Gesetzeskraft erlangen, so daß die Bischöfe die bisher beobachtete Praxis ruhig weiter fortsetzen dürfen? b) Hat das Dekret vom 20. Juli 1898 diese Partikulargewohnheiten abrogirt? c) Kann die für die Kleriker eingewurzelte Gewohnheit die Dimissorialien zu gewähren auch auf die Laien ausgedehnt werden, so daß sie leichter einen Bischof, welcher sie weiht, finden?
- III. Kann diese letztere Gewohnheit auch in dem Fall auf die Laien ausgedehnt werden, daß dieselben von einem Bischof in seine Diözese aufgenommen werden, ohne jedoch in der Diözese jemals ein Domizil erworben zu haben, da sie in einer fremden Diözese mit Erlaubnis des neuen Bischofes ihre Studien gemacht haben?

Die Antworten lauteten:

- I. a) Ja, also ist ein praesumpta incardinatio nicht mehr statthaft. b) Nein, eine rückwirkende Kraft hat aber das Dekret vom 20. Juli 1898 nicht.
- II. a) b) Beiden Fragen wird in Nr. c Rechnung getragen. c) Ja, nach den Regeln, welche durch ein Dekret veröffentlicht werden, nach Bestätigung durch den Papst (facto verbo cum SSmo).
- III. Provisum in praecedenti.

Die Konzilskongregation wird also noch durch ein besonderes vom heiligen Vater zu bestätigendes Dekret die Normen vorschreiben, unter welchen ein Bischof auch Laien in seine Diözese ohne weiteres aufnehmen kann. Daß dieses Dekret namentlich für die Missionen wichtig sein wird, liegt auf der Hand.

(Oesterer Empfang der heiligen Kommunion für Kranke und Kommunionfinder). Am 20. Dezember 1905 hatte der heilige Vater durch die Konzilskongregation das Dekret „Sacra Tridentina synodus“ über den öfteren Empfang der heiligen Kommunion erlassen. Er wurde nun gebeten, Bestimmungen zu treffen, wodurch die häufigere Kommunion der Kom-

munionkinder und derjenigen Kranken geregelt werde, welche an einer chronischen Krankheit leidend die zum Empfang der heiligen Kommunion vorgeschriebene natürliche Nüchternheit nicht beobachten können. Für die Kommunionkinder wurde folgendes erlassen:

Der häufigere Empfang der heiligen Kommunion ist auch denjenigen Kindern zu empfehlen, welche zur ersten heiligen Kommunion einmal zugelassen sind, und sollen sie vom häufigeren Empfang der heiligen Kommunion nicht abgehalten, sondern vielmehr dazu ermahnt werden. Eine entgegenstehende Praxis, die irgendwo bestehen sollte, wird für nichtig erklärt (*reprobata praxi contraria alicubi vigente*).

Für die chronischen Kranken wurde noch keine Bestimmung getroffen, jedoch steht zu erwarten, daß auch ihnen der öftere Empfang der heiligen Kommunion ermöglicht wird.

(Praerogative der Ehrenkanoniker.) Auf eine Anfrage eines Kollegiatkapitels, ob die Ehrenkanoniker hinsichtlich der Insignien den Titularkanonikern gleichzustellen seien, antwortete die Ritenkongregation: Ja, nach Dekret Nr. 3393. Patavina, dd. 16 Mart. 1876. (S. Rit. Congr. 21. Februar 1905.)

(Verleihung der Cappa Magna an die Präsidenten der Benediktiner-Kongregationen.) Auf Bitten des Abt-Primas verließ der heilige Vater Pius X. durch das Dekret der S. Congr. Epp. et Reg. vom 15. Juli 1906 allen Präsidenten der Benediktiner-Kongregationen (schwarze Benediktiner) das Recht nicht nur in den eigenen Kirchen, sondern auch in denen der ihnen unterstehenden Klöster die Cappa magna zu tragen.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Xeringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

1) Für das Gebet der Korone von den sieben Freuden Mariä¹⁾ ist durch Reskript der heiligen Ablasskongregation vom 12. Sept. 1906 bewilligt worden, daß die Gläubigen, welche der öffentlichen Rezitation derselben in den Kirchen der drei Orden des heiligen Franz von Assisi beiwohnen und sich ihr anschließen, die Ablässe derselben gewinnen können, wenn sie auch keine solche Korone in Händen haben. Ebenso genügt es in dem Fall, daß zwei oder mehrere Personen die Korone gemeinsam beten, wenn derjenige, welcher das Gebet leitet, die Korone in der Hand hat, während die übrigen mit Ausschluß der die Aufmerksamkeit hindernden Beschäftigungen sich ihm bei diesem Gebet anschließen. — Ferner können die Gläubigen außer den früher bereits aufgezählten Ablässen noch einen vollkommenen Ablass am Feste der sieben Freuden Mariä gewinnen, welches am ersten Sonntag nach der Oktav von Mariä Himmelfahrt gefeiert wird, wenn sie an diesem Feste oder während der

¹ Siehe diese Quartalschrift, Jahrg. 1906, S. 173 u. 422.